

Satzung
des
Fördervereins „Vorwärts“
Kleinostheim e. V.
vom
08. Juli 1994

Die Satzung wurde in der Versammlung
am 28. Oktober 1994 geändert.

§ 1

Der am 08. Juli 1994 im Gasthaus "Steinbachtal" in Kleinostheim gegründete Förderverein "Vorwärts" Kleinostheim e. V. hat seinen Sitz in Kleinostheim und bezweckt den SV "Vorwärts 1910" e. V. Kleinostheim zu fördern. Der Verein führt den Namen "Förderverein "Vorwärts" Kleinostheim e.V."

§ 2

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des SV "Vorwärts 1910" e. V. Kleinostheim soll dieser finanziell und materiell unterstützt werden. Dies geschieht durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und insbesondere durch Sammeln von Geld- und Sachspenden. Ferner werden Arbeiten jeglicher Art übernommen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eventuell erzielte Überschüsse sind dem SV "Vorwärts 1910" e. V. Kleinostheim zuzuführen. Die Mittel sind für die Jugendarbeit und zur Förderung des Sports zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die Mitgliedschaft im Förderverein "Vorwärts" Kleinostheim e. V. kann jede Person beantragen. Antrag auf Ein- bzw. Austritt kann jederzeit gestellt werden. Der Austritt ist jedoch nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Bei einem Austritt aus dem Förderverein "Vorwärts" Kleinostheim e. V. besteht kein Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand ausgeübt.

§ 5

Es wird eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6

Die Generalversammlung findet jährlich im III. Quartal statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 7

Der Generalversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes

- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (nur mit Zweidrittelmehrheit)
- f) die Festlegung der Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr.

§ 8

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- Kassier
- Schrift- Protokollführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der

2. Vorsitzende nur dann vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Die Beschlüsse in Versammlungen und Sitzungen haben in einfacher Mehrheit zu erfolgen, soweit nicht anders bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10

Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist der Vorstand berechtigt.

Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragen. In letztem Falle muß diese Versammlung innerhalb drei Wochen abgehalten werden. Im übrigen gilt der § 6 der Satzung.

§ 11

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gleichzeitig werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenbücher und -belege sind jährlich zu prüfen und der Versammlung ein Bericht zu erstatten.

§ 12

Der Vorstand, der die Sitzungen und Versammlungen nach Bedarf abhält, ist zuständig

- a) für sämtliche im Förderverein "Vorwärts" Kleinostheim e.V. laut Satzung anfallenden Obliegenheiten,
- b) für die Ausführung der in der Satzung und Versammlungen gefaßten Beschlüsse.

§ 13

Über jede Sitzung und Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Die Auflösung des Fördervereins "Vorwärts" Kleinostheim e.V. kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das vorhandene Vermögen erhält der SV „Vorwärts 1910" e.V. Kleinostheim, der es gemäß seiner Satzung zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung erhält mit dem heutigen Tag ihre Gültigkeit.

Kleinostheim, den 08. Juli 1994

gez. Heinz Rücker
.....
(Heinz Rücker)

gez. Hubert Pfanmüller
.....
(Hubert Pfanmüller)

gez. Dr. Dieter Büttner
.....
Dr. Dieter Büttner)

gez. Harald Durschang
.....
(Harald Durschang)

gez. Holger Gerk
.....
(Holger Gerk)

gez. Waldemar Lang
.....
(Waldemar Lang)

gez. Horst Lauer
.....
(Horst Lauer)

gez. Josef Stock
.....
(Josef Stock)

gez. Roland Stock
.....
(Roland Stock)

gez. Simon Reising
.....
(Simon Reising)

Änderung der Satzung

In der Versammlung am 28. Oktober 1994 wurde der § 1 geändert und der § 14 (*1) gestrichen.

Der vorstehende Satzungstext zeigt den Wortlaut nach der erfolgten Änderung auf.

Kleinostheim, den 28. Oktober 1994

(Heinz Rücker)
1. Vorsitzender

(Hubert Pfanmüller)
Schriftführer

Information

Dieser Satzungstext wurde am 31. Mai 2009 für die Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite des Fördervereins „Vorwärts“ Kleinostheim e.V. vom Originalsatzungsabdruck neu abgeschrieben!

(*1) Der hier erwähnte Paragraph 14 der Erstversion vom 08. Juli 1994 wurde gestrichen und somit rückten die Paragraphen 15 und 16 nach dieser Änderung vom 28. Oktober 1994 eine Höhe!

Webmaster